

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 03.2008

---

## B3 Assistance - Kaufschutzbrief

---

### Inhaltsverzeichnis

---

#### Gemeinsame Bestimmungen

---

- B3.1 Versicherte Personen
- B3.2 Subsidiaritätsklausel
- B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

#### Kaufschutz

---

- B3.4 Gegenstand der Versicherung
- B3.5 Versicherte Sacher
- B3.6 Nicht versicherte Sachen
- B3.7 Dauer des Versicherungsschutzes
- B3.8 Versicherte Ereignisse
- B3.9 Nicht versicherte Ereignisse
- B3.10 Versicherungssumme
- B3.11 Versicherte Leistungen
- B3.12 Obliegenheiten im Schadenfall

#### Internetschutz

---

- B3.13 Gegenstand der Versicherung
- B3.14 Versicherte Kreditkarten
- B3.15 Versichertes Ereignis
- B3.16 Nicht versicherte Ereignisse
- B3.17 Versicherungssumme
- B3.18 Versicherte Leistungen
- B3.19 Obliegenheiten im Schadenfall

#### Bargeldvorschuss

---

- B3.20 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung
- B3.21 Obliegenheiten

---

### Gemeinsame Bestimmungen

---

#### B3.1 Versicherte Personen

---

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen

#### B3.2 Subsidiaritätsklausel

---

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Vertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Vertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

#### B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

---

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten, Artikel A1.3 ff.

---

### Kaufschutz

---

#### B3.4 Gegenstand der Versicherung

---

Der Kaufschutz deckt die neue Kaufsache während dem Transport durch einen Frachtführer bzw. 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Besitznahme durch die versicherte Person

#### B3.5 Versicherte Sachen

---

Versichert sind bewegliche neue Sachen für den privaten Gebrauch (inkl. Eintrittskarten), die von den versicherten Personen gekauft werden.

#### B3.6 Nicht versicherte Sachen

---

Nicht versichert sind:

- 3.6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine (vorbehaltlich Artikel B3.5) und alle sonstigen Wertpapiere;
- 3.6.2 Lebens- und Genussmittel sowie Kosmetik-Artikel;
- 3.6.3 Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge;

- 3.6.4 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle und Edelsteine; gehen diese Sachen mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen über, gilt dieser Ausschluss nur unter der Voraussetzung, dass die Sachen nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder nicht in persönlichem Gewahrsam der versicherten Personen mitgeführt werden;
- 3.6.5 Gebrauchsgüter.

#### B3.7 Dauer des Versicherungsschutzes

---

- 3.7.1 Für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 24 Stunden.
- 3.7.2 Für Sachen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz inklusive einer allfälligen Installation noch 24 Stunden

---

### **B3.8 Versicherte Ereignisse**

---

Versichert ist:

- 3.8.1 die Beschädigung und Zerstörung;
- 3.8.2 das Abhandenkommen während dem Transport durch einen Frachtführer (Versand).

---

### **B3.9 Nicht versicherte Ereignisse**

---

Nicht versichert sind:

- 3.9.1 normale Abnutzung oder Verschleiss;
- 3.9.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache;
- 3.9.3 Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

---

### **B3.10 Versicherungssumme**

---

Die Leistung ist auf CHF 5'000 pro Ereignis bzw. CHF 10'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

---

### **B3.11 Versicherte Leistungen**

---

- 3.11.1 Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen hat die Gesellschaft die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

---

## **Internetschutz**

---

---

### **B3.13 Gegenstand der Versicherung**

---

Der Internetschutz deckt Schäden, welche durch den Missbrauch einer versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet entstehen.

---

### **B3.14 Versicherte Kreditkarten**

---

Versichert sind alle Kreditkarten, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt worden sind.

---

### **B3.15 Versichertes Ereignis**

---

Versichert ist der Kreditkartenmissbrauch durch Dritte im Internet.

---

### **B3.16 Nicht versicherte Ereignisse**

---

Nicht versichert sind:

- 3.16.1 Schäden, welche auf das Nichterhalten der Bedingungen des Kreditkartenherausgebers für die Benützung der Karte (insbesondere die Sorgfaltspflichten) zurückzuführen sind;
- 3.16.2 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der für die Sperrung zuständigen Institution entstehen;
- 3.16.3 Schäden, welche durch im gleichen Haushalt lebende Personen verursacht werden.

---

## **Bargeldvorschuss**

---

---

### **B3.20 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung**

---

Wird der versicherter Person sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die Gesellschaft aufgrund eines Anrufes und eines Polizeirapports einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF 2'000.

3.11.2 Bei beschädigten Sachen hat die Gesellschaft die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.

3.11.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

Entschädigte und wieder gefundene Sachen, die als abhanden gekommen gemeldet wurden, gehen ins Eigentum der Gesellschaft über.

---

### **B3.12 Obliegenheiten im Schadenfall**

---

3.12.1 Der Schaden ist **innert 36 Stunden** ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache vom Verkäufer bzw vom Frachtführer an die versicherte Person **telefonisch** der Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) zu melden.

3.12.2 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

3.12.3 Folgende Unterlagen müssen der Gesellschaft eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
- Nachweis, dass die Sache versendet wurde;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

---

### **B3.17 Versicherungssumme**

---

Die Leistung ist auf CHF 5'000 pro Kreditkartenabrechnung bzw. CHF 10'000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

---

### **B3.18 Versicherte Leistungen**

---

Die Gesellschaft übernimmt den Teil der Belastungen auf der Kreditkartenabrechnung, welcher nachweislich durch die missbräuchliche Verwendung der versicherten Kreditkarte durch Dritte im Internet verursacht worden ist und für welchen die versicherten Personen keinen Gegenwert erhalten haben.

---

### **B3.19 Obliegenheiten im Schadenfall**

---

3.19.1 Der Schadenfall ist unverzüglich telefonisch der Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) zu melden.

3.19.2 Der Verlust oder der Diebstahl der Kreditkarte bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kreditkartenherausgeber zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung der Kreditkarte zu veranlassen.

3.19.3 Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

---

### **B3.21 Obliegenheiten**

---

3.21.1 Um einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache zu erlangen, muss die versicherte Person die Assistance-Zentrale (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) anrufen und den Polizeirapport faxen.

3.21.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten von der Gesellschaft vorgeschossenen bzw. gutgesprochenen Betrag inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückzuzahlen.